

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Softwaretechnik und Medieninformatik, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule Esslingen  
Standort: Esslingen  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Was die Bewertung von § 14 StAkkVVO angeht, weicht der Akkreditierungsrat aufgrund der zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht von der Hochschule vorgelegten weiteren Unterlagen von der Beschlussempfehlung der Gutachter ab.

Das Gutachtergremium hatte ursprünglich drei Auflagen zu § 14 StAkkVVO vorgeschlagen:

„Auflage 1 (Kriterium § 14 STAKKRVO): Die Fakultät muss in ihrem Qualitätsmanagement die Regelkreise schließen.

Auflage 2 (Kriterium § 14 STAKKRVO): Die QS-Prozesse mit genau definierten Prozessschritten sind zu spezifizieren.

Auflage 3 (Kriterium § 14 STAKKRVO): Es ist darzustellen, wie mit den Ergebnissen aus den Befragungen umgegangen wird, Maßnahmen definiert werden und die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft wird.“

Mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule eine Erläuterung der Prozessschritte im Rahmen der Evaluation und die Entwurfsfassung der neuen Evaluationsatzung vor. Laut Stellungnahme erhalten die Lehrenden eine Auswertung der mindestens alle zwei Jahre durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluation, sobald eine Mindestanzahl an Rückläufern (fünf Antworten) vorliegt (vgl. S. 3 Stellungnahme). Eine Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden ist ebenfalls vorgesehen (vgl. § 1 u. § 3 Abs. 1 Evaluationsatzung). Des Weiteren werden „[d]ie Ergebnisberichte der Fakultäten nach Beschlussfassung durch den Senat intern und extern veröffentlicht“ (§ 6 Abs. 7 ebd.). Auf S. 4 der Stellungnahme wird das Vorgehen bei Verbesserungsmaßnahmen, die sich ggf. aus einer Evaluation ergeben, erläutert (vgl. auch § 3 Evaluationsatzung).

Der Akkreditierungsrat stellt auf Basis der nachgereichten Unterlagen fest, dass die Regelkreise im Qualitätsmanagement der Hochschule geschlossen sind, die Prozessschritte im Rahmen der Evaluation definiert sind und eindeutig festgelegt ist, wie mit den Ergebnissen aus den Befragungen umgegangen wird, Maßnahmen definiert werden und die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft wird.

Die Kritikpunkte des Gutachtergremiums haben sich damit erledigt. Die Auflagen zu § 14 StAkrVO werden deshalb nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Satzung der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation der Lehre (Evaluationsatzung) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Auf die Umsetzung der im Rahmen der Stellungnahme in einer Entwurfsfassung eingereichten Evaluationsatzung sollte im Zuge der nächsten Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

